

Filfter Abschnitt.

Municipal-Rath.

Einziges Capitel.

Organisation und Functionen des Municipal-Raths.

In den Beweggründen des Gesetzes vom 28. Pluv. 8. J., dessen 15. Art. (siehe Seite 30 u. f. des I. Th.) die Zahl und die Functionen der Municipal-Räthe bestimmt, heißt es unter andern: „Die Errichtung eines Municipal-Raths hat nothwendig geschienen, damit derselbe die Interessen der Einwohner der höhern Behörde vorstellen, die Rechte derselben sicher stellen, und die häuslichen Angelegenheiten der Gemeinde in Ordnung halten könnte u. — Dieß ist also der Zweck der Errichtung der Municipal-Räthe. Mehrere Regier.-Beschlüsse enthalten Verfügungen über die Organisation und Zusammenfassungen derselben; das kais. Decret vom 4. Jun. 1806 sagt:

Art. 1. Der Maire jeder Gemeinde ist allein von Rechts wegen Mitglied des Municipal-Raths, und führt in demselben den Vorsitz, ohne deswegen in der Zahl der Mitglieder, aus denen der Municipal-Rath nach dem Art. 15 des Ges. vom 28. Pluv. 8. J. bestehen soll, mitgezählt zu werden. 2. Im Falle einer Abwesenheit, Krankheit oder andern Verhinderung wird er durch jenen Adjuncten ersetzt, der berufen ist, die Functionen des Maire zu versehen. Außer diesem Falle haben die Adjuncten keinen Zutritt in den Municipal-Rath. 3. Wenn die Rechnungen der Verwaltung des Maire dem Municipal-Rathe vorgelegt werden, so soll der Maire dem Vorsitz verlassen, und von einem Mitgliede des Municipal-Raths ersetzt werden, welches zum voraus durch ein geheimes

Scrutinium und nach der absoluten Stimmenmehrheit von den Mitgliedern des Rathes ernannt worden ist. 4. Der Municipal-Rath soll auf dieselbe Weise Eines von seinen Mitgliedern ernennen, um die Stelle eines Secretärs zu versehen. 5. Dem Maire allein ist die Verwaltung aufgetragen; er hat die Befugniß, seine Adjuncten zu versammeln, sie zu befragen, wenn er es für dienlich halten wird, und ihnen einen Theil seiner Amtsverrichtungen zu übertragen. — Ein Regierungsbeschuß vom 25. Vend. 9. J. verfügt:

Art. 1. Die Eigenthümer, die nicht in der Gemeinde wohnen (propriétaires forains), können die Functionen der Municipal-Räthe der Gemeinden ausüben. *) 2. Die Mitglieder der Municipal-Räthe müssen nicht nothwendiger Weise in der durch das Gesetz bestimmten Anzahl seyn; die zur Berathschlagung nöthige Anzahl, d. h. zwey Drittheile, ist schon hinreichend.

Die Mitglieder des Municipal-Raths leisten in ihrer ersten Sitzung den Eid in die Hände des Maire, der den Verbalprozeß hierüber an den Unter-Präfecten einsendet, welcher denselben im Auszuge dem Präfecten zuschickt. (Beschuß vom 19. Flor. 8. J.)

Die Municipal-Räthe jeder Mairie versammeln sich ordentlicher Weise den 1. May jeden Jahres, um die ihnen durch das Gesetz vom 28. Pluv. 8. J. übertragenen Amtspflichten zu erfüllen; sie können auch außerordentlicher Weise auf Befehl des Präfecten zusammen berufen werden. Der Minister des Innern hat durch ein Circular vom 11. Vend. 9. J. verordnet, daß die Präfecten, so oft ein Maire abgesetzt wird,

*) In Betreff dieser Befugniß ist zu erinnern, daß zu Folge des 6. Art. der Constitution der auswärtige Eigenthümer Domicil von Einem Jahre in dem Bezirke der Gemeinde erlangt haben muß, wo er von derselben Gebrauch machen will, und daß er nicht in zwey Gemeinden die Functionen eines Municipal-Rathes ausüben könne, da dieß, wenn auch keine politische Incompatibilität vorhanden wäre, an sich nicht geschehen kann, weil alle Municipal-Räthe sich zu der nehmlichen Epoche versammeln.

oder seine Demission gibt, sogleich den Municipal-Rath zusammen berufen sollen, um seine Rechnung anzuhören und zu debattiren, weil es Grundsatz einer guten Verwaltung ist, sich ohne Verzug von denjenigen Beamten, welche aufhören ihre Functionen auszuüben, Rechnung ablegen zu lassen. — Die Zusammenberufungsschreiben werden durch die Maire erlassen; ihre Session dauert nur 15 Tage, woraus deutlich die Absicht des Gesetzgebers hervor geht, daß die Municipal-Räthe die Zeit nicht mit unnützen Streitigkeiten und müßigen Erörterungen verderben sollen. Den Sitzungen beizuwohnen, ist Bürgerpflicht für die Municipal-Räthe, sie dürfen sich von derselben nicht loszählen, wenn nicht rechtmäßig constatirte Krankheit, vorherige Abwesenheit oder ein anderes gültiges Hinderniß sie dazu berechtigt. Die Amtsverrichtungen der Municipal-Räthe sind eine bürgerliche Schuld, und müssen unentgeltlich verrichtet werden; würden sie unter dem Vorwande der Nichtbezahlung an den bestimmten Tagen nicht erscheinen, oder den Zweck ihrer Zusammenberufung nicht erfüllen, so sind sie für die Folgen ihrer Weigerung persönlich verantwortlich, und müssen alle Kosten tragen, welche die außerordentlichen zur Vertretung ihrer Stelle ernannten Commissare verursachen würden. (Gesetz vom 27. März 1791.)

Die Functionen, welche der 15. Art. des Ges. vom 28. Pluv. 8. J. den Municipal-Räthen überträgt, sind:

I. Die Rechnung über die Municipal-Einnahmen und Ausgaben anzuhören, welche der Maire dem Unter-Präfecten ablegen muß. Sie haben das Recht, diese Rechnung zu debattiren, d. h. über die Verwaltung des Maire die Anmerkungen oder Einwendungen, welche sie gegründet glauben, zu machen, und an den Unter-Präfecten zu schicken. Allein der Unter-Präfect kann allein dieselbe schließen, und sie sind in diesem Falle nur als Prüfer und Censoren angeordnet, um der Obergewalt die Mißbräuche, welche allenfalls ihrer Aufmerksamkeit entgingen, anzuzeigen. Sie müssen also, um ihren Auftrag gehdrig zu erfüllen, alle Posten mit Scharfs-

Handbuch. II. Th. II. Aufl.

Blick durchforschen, jedoch ohne sich mit Kleinigkeiten abzugeben. Dieß wäre der Fall, wenn sie zum Beispiele dem Maire den Ersatz seiner nothwendig gemachten Vorschüsse bestritten. Es wäre unbillig, von diesen Beamten zu verlangen, daß sie bey der Mühe und bey der kostbaren Zeit, die sie dem gemeinen Besten widmen, noch Geldaufopferungen machen sollten. Noch unbilliger wäre es, dieselben durch übertriebene Strenge zu plagen, und ihnen nur Verdrießlichkeiten anstatt Bezeugungen der Zufriedenheit und des Dankes, worauf sie wegen ihrer täglichen Sorgfalt für das Wohl der Gemeinde Ansprüche haben mögen, angeheihen zu lassen. Die Gemeinderrechnung darf den eröffneten Credit nicht übersteigen; die Municipal-Räthe müssen bey der Debattirung derselben die oben Seite 540 u. f. und Seite 579 u. f. angeführten Verfügungen befolgen.

2. Die Vertheilung des gemeinschaftlichen Brandholzes, der gemeinschaftlichen Weide, Ernte und Früchte zu bestimmen. Bey dieser Berrichtung müssen die Municipal-Räthe alle Vorliebe und besondere Rücksichten bey Seite setzen, sich als würdige Väter einer Familie betragen, welche alle Mitglieder derselben mit Gerechtigkeit behandeln.

3. Die Vertheilung der Arbeiten zu bestimmen, welche zur Unterhaltung und Reparation der Güter nöthig, und zu denen die Gemeinden verpflichtet sind: als Feldwege, öffentliche Gebäude, Wasserleitungen, Gräben 2c., wovon sie den Gebrauch oder besondern Nutzen haben. Diese Arbeiten müssen ihnen von dem Maire vorgeschlagen werden. Derselbe hat deren Beschaffenheit und Wichtigkeit ihnen vorzustellen, und sie haben nach den Mitteln der Gemeinden zu bestimmen, welche binnen Jahresfrist geschehen sollen. Es steht dem Municipal-Rathe zu, die Verwendung der zu solchen Arbeiten gewidmeten Gelder anzuordnen, und es läßt sich leicht begreifen, daß er denjenigen, welche am meisten dringend und gemeynnützig sind, den Vorzug einräumen müsse.

4. Ueber die besondern und Local-Bedürfnisse der Municipalität, über die Ansehen, Cetrois oder Abgaben

an Zusatz-Centimen, welche nöthig seyn können, um diese Bedürfnisse zu bestreiten, zu berathschlagen. Um dieß mit Erfolg thun zu können, ist es nothwendig, daß die Municipal-Räthe den Vermögenszustand der Mairie vollkommen kennen; sie müssen zu diesem Zwecke ein genaues Verzeichniß ihrer Activ- und Passiv-Schulden, so wie ihrer jährlichen Einkünfte und Ausgaben vor Augen haben. Die Verfertigung dieser Verzeichnisse, so wie jenes der Bedürfnisse, liegt den Mairen ob; wir haben oben Seite 543 u. f. die verschiedenen Arten des Municipal-Empfanges und der Municipal-Ausgaben umständlich angeführt; es können deren noch andere außerordentliche geben, welche einzig von Ortsverhältnissen und Local-Umständen abhängen. — Hier müssen die Municipal-Räthe eine wohl verstandene Deconomie zum Grunde ihrer Berathschlagung nehmen. Das Wohl ihrer Gemeinde fordert, daß sie alle Entwürfe von Kosten, welche sie nicht unumgänglich nöthig erachten, bekämpfen, aber es fordert auch, daß sie die Uebel derselben nicht dadurch vermehren, daß sie sich deren Abhülfe aus falschen Begriffen von Ersparnissen oder auch aus Privat-Interesse widersetzen. Der Maire muß ihnen das Verzeichniß der Bedürfnisse vorlegen. Bey Erörterung desselben dürfen sie nicht vergessen, daß es unmdglich ist, ohne Mittel zu verwalten, und daß, wenn es ihrer Mairie daran liegt, daß ihre Angelegenheiten mit den mdglichst geringsten Kosten betrieben werden, es derselben noch mehr daran liegt, daß sie gut betrieben werden.

Die Kostenentwürfe müssen vorerst überhaupt mit den Zahlungsmitteln verpaart werden, jedoch muß der Municipal-Rath, wenn er sie nachher insbesondere untersucht, sich nicht über den Nutzen und Betrag derselben täuschen, und sich bey deren Annahme durch keine Nebenabsichten, sondern nur durch eine wohl verstandene Deconomie leiten lassen.

Sobald nach diesen Grundsätzen alle Ausgaben angeordnet sind, müssen dieselben mit dem Empfange verglichen, und eins und das andere in dem deßfalligen Protocoll umständlich angeführt werden.

Aus dieser Arbeit ergibt sich ein Ueberschuß von Empfang oder Ausgabe. Hier hat sich der Municipal-Rath folgender Maaßen zu benehmen:

Im ersten Falle ist es genug, daß derselbe bestimme, ob der Ueberschuß des Empfangs hinreicht, die Schulden, welche allenfalls gemacht worden, und nach und nach zu tilgen sind, zu bestreiten. Ist dieses, so soll davon im Protocoll Meldung geschehen, und wo nicht, so soll er, wie im zweyten Falle, verfahren, nehmlich:

Lassen sich die Ausgaben durch den Empfang nicht decken, oder ist dieser zu schwach, um alle Jahre bis zur Tilgung wenigstens Ein Zehntel der liquiden Schulden sammt Zinsen zu entrichten, so muß der Municipal-Rath über die außerordentlichen Zahlungsmittel berathschlagen. Diejenigen, welche für den Einwohner am wenigsten lästig, mit geringen Beschwerden verknüpft, und vom besten Erfolge sind, bestehen für Gemeinden, wo die Bevölkerung und Ortsverhältnisse es erlauben, in Errichtung der Octroi-Gefälle.

In den kleinen Landgemeinden ist es am dienlichsten, die zusätzlichen Centimen an der Grund- und Mobilien-Steuer zu erhöhen; ein Capital kann aufgenommen werden, wenn die Einkünfte der Gemeinde nicht hinreichen, die außerordentlichen Ausgaben des Augenblicks zu bestreiten, dennoch aber die gewöhnlichen Bedürfnisse übersteigen.

Es wäre zu wünschen, daß der Passiv-Zustand der Mairie in dem Entwurfe des Rathes genau angezeigt würde, und sich aus dieser mit gehöriger Sorgfalt gefertigten Arbeit der Betrag der einzuführenden Octroi-Gefälle, oder die Anzahl der zusätzlichen Centimen, welche außer den für Gemeindelasten schon angewiesenen weiter zu erheben wären, richtig bestimmen ließe; allein die in den noch abzulegenden und abzunehmenden Rechnungen befindlichen Lücken machen diese genaue Bestimmung für jetzt noch unmöglich. Inzwischen da es daran gelegen ist, daß der Credit der Gemeinden wieder empor gebracht, und diese in den Stand gesetzt werden,

ihren Bedürfnissen abzuhelpfen, und zugleich ihre Gläubiger zu befriedigen: so darf dieß die Berathschlagung des Municipal-Raths über diesen Gegenstand nicht hindern, und er muß, ohne sich daran zu stören, wie die noch nicht schließlich berichtigten Rechnungen ausfallen mögen, die dienlich erachteten Vermehrungen der Einkünfte vorschlagen, dieselben nach Verhältnis des Ueberrestes der Ausgaben, und nach dem Betrage der Mairie-Schulden, so wie sie bewiesen sind, anordnen, endlich dergestalt anpassen, daß die Einwohner nicht durch eine allzuschwere Last unmittelbarer Auflagen gedrückt werden, unter Vorbehalt, diese außerordentliche Einkünfte auf desto mehr Jahre zu verlängern, damit deren Erhebung weder lästig sey, noch in Plagereyen ausarte.

Das Protocoll des Rathes soll also den Betrag der restirenden Ausgaben, das umständliche Verzeichniß der anerkannten Schulden und die Zahl der dazu nöthig erachteten zusätzlichen Centimen enthalten, oder wenn die Errichtung der Octroi-Gefälle Statt hat, die denselben zu unterwerfenden Gegenstände und die von jedem zu erhebende Abgabe bezeichnen, den jährlichen ungefähren Betrag dieser Gefälle nachweisen und die Kosten davon umständlich darstellen. (Siehe oben Seite 547 u. f.)

Wenn von den verfloffenen Jahrgängen verwendbare Gemeindegelder übrig geblieben wären, so müßte hierüber von den Municipal-Räthen ein Verzeichniß verfaßt werden, um die Bezahlung von Capitalien oder Zinsen damit zu bewirken. Diese Verzeichnisse müssen enthalten den Namen und den Wohnort der Gläubiger, den Betrag und die Beschaffenheit der Capital-Schulden, den Verlauf der fälligen Zinsen, jenen der in jedem Jahrgange und jeder Gemeinde verwendbaren Gelder, endlich den Entwurf der verhältnißmäßigen Austheilung unter die Gläubiger; diese Maßregel ist zu befolgen, wenn nicht die Nothdurft einiger Gläubiger und die Geringsheit ihrer Schuldforderung die Annahme eines für sie günstigeren Verhältnisses nöthig machen.

Diese Verzeichnisse werden dem Unter-Präfecten zugeschickt, der sie mit Befügung seines Gutachtens dem Präfecten einzusenden hat, damit die Zahlung der verwendbaren Gelder an die Gläubiger, wenn es Statt haben kann, autorisirt werde.

5. Um die Prozesse zu berathschlagen, welche wegen Ausübung oder Erhaltung der Gemeindegerechtsamen anzufangen oder fortzusetzen dienlich seyn möchte. Es darf wohl nicht erinnert werden, daß in diesen Fällen nicht Leidenschaft, sondern Klugheit die Leit rinn der Municipal-Räthe seyn müsse, und daß es ihre Pflicht ist, verdrbliche Prozesse zwischen Gemeinden und Gemeinden, so wie zwischen Gemeinden und Privat-Personen zu vermeiden. (Siehe noch Seite 537 u. f.) — Der Municipal-Rath muß sich ein Verzeichniß der saumseligen Gemeindefschuldner vorlegen lassen, ein begründetes Gutachten über die Frage geben, welche von ihnen gerichtlich belangt werden sollen; eben so muß er über das Begehren derjenigen berathschlagen, welche die Autorisation nachsuchen, eine gerichtliche Klage gegen die Gemeinde einzuführen.

Nebst den angeführten Punkten soll der Municipal-Rath auch über die zu erneuernden Pächte berathschlagen, und die Hauptbedingnisse derselben angeben, diejenigen Gegenstände bezeichnen, welche verpachtet werden könnten, so wie die Dauer und die Bedingnisse der Verpachtung. (Siehe oben S. 534 u. f. — Noch in manchen andern Fällen, die wir in unserm Handbuche angeführt haben, müssen die Municipal-Räthe ein Gutachten abgeben; um ihre wichtigen Pflichten mit Erfolg erfüllen zu können, müssen sie sich Kenntniß von allem dem verschaffen, was wir über die Functionen der Maire gesagt haben.

Der Municipal-Rath muß auch über die Lage der Mairie, über die in ihre Verwaltung allenfalls eingeschlichenen Mißbräuche und über andere Gegenstände und Verbesserungen, auf welche sie die Aufmerksamkeit der obern Verwalter heften wollen, ein Memoire verfassen, welches dem Präfecten eingeschickt wird.

Man hat dem Minister des Innern mehrere Fragen in Betreff der Municipal-Räthe vorgelegt, welche er den 11. Vend. 9. J. auf folgende Art entschieden hat:

Erste Frage. Sind die Berathschlagungen der Municipal-Räthe über die Bedürfnisse der Gemeinde definitiv? Ant. Das Gesetz vom 28. Pluv. sagt in dieser Hinsicht, daß sie berathschlagen, nicht aber, daß sie bestimmen. Diese Unterscheidung ist dem durch das Gesetz vom 14. Dec. 1789 aufgestellten Grundsatz gemäß, wo es im 56. Art. heißt, daß in Betreff der Ausübung der der Municipal-Gewalt zukommenden Functionen alle Berathschlagungen, wegen welcher die Zusammenberufung des allgemeinen Gemeinderaths nothwendig ist, nur mit Genehmigung der Departements-Verwaltung (jetzt des Präfecten) vollzogen werden können, welche auf das Gutachten der Districts-Verwaltung (jetzt des Unter-Präfecten) ertheilt wird, wenn sie den Gesetzen und Beschlüssen der höhern Gewalten nicht zuwider sind.

Zweite Frage. Sind die Maire verbunden, dergleichen Berathschlagungen zu vollziehen? Ant. Die Vollziehung derselben kann vermöge des angeführten Gesetzes nicht verweigert werden, wenn solche durch den Präfecten genehmiget worden sind. Diese Genehmigung ist jedoch nur dann definitiv, wenn gedachte Berathschlagungen keine Verfügungen enthalten, deren Vollziehung vermöge anderer Gesetze die Autorisation des gesetzgebenden Corps oder des Kaisers vorher gehen muß.

Dritte Frage. Wenn die Berathschlagungen des Municipal-Raths einige Schwierigkeiten darbiethen, oder wenn der Inhalt derselben erst noch zu discutiren wäre, welche Autorität ist competent, um zu entscheiden? Ant. Wenn der Unter-Präfect sein Gutachten gegeben hat, so kommt es dem Präfecten zu, nach den oben angeführten Grundsätzen zu entscheiden; er kann die Berathschlagungen des Municipal-Raths annulliren.